



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : Präs. Abt. 1  
Sachbearbeiter/in : Navratil  
Durchwahl : 1752

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Wien, am 14. April 1998  
GZ 61 1450/6-Präs.1/98

29  
23.4.98

*A. Navratil*

**Betrifft: Entwurf einer 23. Novelle z. Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz;  
Stellungnahme des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zl. 20.626/1-11/98, vom 27. Februar 1998, mit dem der Entwurf einer 23. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz übermittelt wurde, erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggstl. Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Navratil

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : Präs. Abt. I  
Sachbearbeiter/in : Navratil  
Durchwahl : 1752

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit u. Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 14. April 1998  
GZ 61 1450/6-Präs.1/98

**Betrifft: Entwurf einer 23. Novelle z. Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz;  
Stellungnahme des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben, Zl. 20.626/1-11/98, vom 27. Februar 1998, mit dem der Entwurf einer 23. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt wurde, teilt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgendes mit:

Bezüglich der familienpolitisch-relevanten Parallelbestimmungen zum ASVG (§ 83 Abs. 6 lit a-e sowie § 136 Abs. 2) wird auf die h.o. Stellungnahme zur 55. ASVG-Novelle verwiesen.

**Zu §§ 102/5, 102 b und 102 c - Teilzeitbeihilfe**

Unter Bezugnahme auf das VfGH-Erkenntnis vom 10. Dezember 1997, G 130/96, wird gefordert, die Bestimmungen entsprechend anzupassen und Vätern möglichst rasch den Zugang zur Teilzeitbeihilfe zu ermöglichen.

Weiters wäre - wie nach dem Karenzgeldgesetz - auch die Möglichkeit der Teilung der Kinderbetreuung zwischen den Eltern und somit ein Leistungsbezug bis zum 2. Geburtstag des Kindes vorzusehen.

Diese Teilungsmöglichkeit sollte nicht nur beim Bezug von Teilzeitbeihilfe zwischen Bauern bestehen, sondern auch auf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätige Partner Rücksicht nehmen.

- 2 -

Teilzeitbeihilfe nach dem GSVG wäre daher nicht nur im Anschluß an Betriebshilfe bzw. Teilzeitbeihilfe nach GSVG zu gewähren, sondern auch im Anschluß an einen Karenzgeldbezug nach österr. Rechtsvorschriften bzw. den Bezug von Teilzeitbeihilfe nach dem Karenzgeldgesetz (für auslaufende Fälle nach dem AIVG) bzw. nach dem BSVG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Navratil

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

